

Ausgabe Februar 2014



Liebe Leserin,
lieber Leser,

vor Ihnen liegt die Februar-Ausgabe des Exportbriefs. Gerade haben wir die Zolländerungen zum Jahreswechsel verarbeitet, schon gibt es wieder Neuigkeiten.

Auf den nachfolgenden Seiten habe ich Ihnen wie immer einige wichtige Nachrichten für Ihre Exportaktivitäten zusammengestellt, beispielsweise

- Zunehmende Zahlungsausfälle in Brasilien
- Rußland – wie es mit dem Carnet TIR weitergeht
- Neue Nachweise für steuerfreie Ausfuhrlieferungen
- BMF-Schreiben zur „Betrugsabsicht eines Lieferers“
- Indien: jetzt vorzeitige Überlassung für Zugelassene Ausführende möglich
- Exportkontrolle: nationale Codes jetzt im EZT abrufbar

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und stehe ich Ihnen wie immer gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.

With kind regards
Stefan Schuchardt

Inhalt Februar 2014

Neues aus aller Welt

VR China: Erweiterung der CCC-Zertifizierungspflichten +++ VR China: Registrierung für grenzüberschreitende Zahlungen möglich +++ Brasilien - Zahlungsausfälle nehmen zu +++ Russland - Geschäftsklima trotz Olympia eingetrübt +++ Russland - Carnet TIR noch bis Mitte 2014 anwendbar +++ Frankreich - Fristen für die Abgabe von Mengenmeldungen +++ Marokko – Vorauskasse wird schwieriger +++ Schweiz – Neuberechnung des Mindestlohns bei der Erbringung von Dienstleistungen +++ Malaysia – allgemeine Umsatzsteuer ab 2015 +++ Polen – Mindestlohn jetzt bei 1.680 zł +++ EulerHermes: Absenkung der Selbstbeteiligung weiterhin möglich

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen - elektronische Nachweise zugelassen +++ BMF-Schreiben zur "Lieferung bei Betrugsabsicht des Lieferers"

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Hinweise zum Carnet A.T.A. +++ EU - Neue Grenzbeschlagnahmeverordnung in Kraft getreten +++ ATLAS-Unterlagencodierung: nationale Codes nicht immer enthalten +++ Indien – jetzt auch Verfahrenserleichterungen für Zugelassene Ausführende +++ Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) +++ Exportkontrolle: Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik

Aus der Beratungspraxis

Einreihung eines historischen Fahrzeugs

Neues aus aller Welt

VR China: Erweiterung der CCC-Zertifizierungspflichten

In China wird die Einfuhr einiger Produkte durch eine zusätzliche Zertifizierungspflicht ab 15.09.2015 erschwert. Dazu zählen beispielsweise Feuerschutzprodukte (Meldeanlagen, Rauchmelder, Temperaturfühler, Brandschutztüren, feuerfeste Fenster, brandgeschützte Kabelkanäle, persönliche Schutzausrüstung für Feuerwehrleute, Rettungsmittel, Feuerlöscher und sonstige Löschmittel, Sprinkleranlagen sowie Entrauchungs- und Notbeleuchtungsanlagen). Auch Kinderrückhaltesysteme sind ab September 2015 von chinesischen Behörden zu zertifizieren.

VR China: Registrierung für grenzüberschreitende Zahlungen möglich

Aufgrund der engen Verzahnung der chinesischen Devisenverkehrskontrollen mit steuerlichen Verwaltungsprozessen mussten bislang für Zahlungen aus China ins Ausland (vor der Überweisung) sämtliche mit der Transaktion zusammenhängenden Steuern erklärt und gezahlt werden. Mittlerweile wurde die strenge Regelung etwas gelockert, bei bestimmten ausgehenden Zahlungen wird die Steuerbescheinigung („*tax clearance certificate*“) durch ein Registrierungsverfahren ersetzt.

Brasilien - Zahlungsausfälle nehmen zu

In Brasilien erhöht sich die Nachfrage nach Kreditversicherungen durch zunehmende Zahlungsausfälle. Die Entwicklung wird durch die starke Anhebung des Basiszinssatzes, ein schwaches Wirtschaftswachstum und hohen Inflationsraten weiter beschleunigt. Schon heute mahnen Ratingagenturen zur Vorsicht bei brasilianischen Kunden.

Russland - Geschäftsklima trotz Olympia eingetrübt

Eine Umfrage der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (AHK) und des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft zeigt, dass sich die Stimmung im Rußlandgeschäft deutlich eingetrübt hat. Als wesentliche Gründe werden die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und der mangelnde Reformwille in Russland selbst angegeben. Zumindest die deutschen Unternehmen gehören zu den Gewinnern der Olympischen Spiele in Sotschi: es wurden Aufträge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1,5 Milliarden Euro nach Deutschland vergeben.

Russland - Carnet TIR noch bis Mitte 2014 anwendbar

Nachdem Russland in den letzten Monaten die Verwendung des Carnet TIR auf seinem Zollgebiet immer weiter eingeschränkt hatte, wurde zum 1.12.2013 das Ende des Verfahrens erklärt. Mittlerweile jedoch hat der russische Föderale Zolldienst (FCS RF) die Kündigung der Vereinbarung mit dem national bürgenden russischen Verband ASMAP zum 01.12.2013 wieder zurückgenommen und deren Verlängerung bis zum 1. Juli 2014 bestätigt.

Ab 01.07.2014 soll für Transporte nach und von Russland auf russischem Zollgebiet das Versandverfahren nach dem Zollkodex der Eurasischen Zollunion anzuwenden sein. Für Transporte über das russische Zollgebiet in andere Teilnehmerstaaten der TIR-Konvention können weiterhin Carnet TIR genutzt werden, die allerdings auf russischem Zollgebiet ausgesetzt werden.

Frankreich - Fristen für die Abgabe von Mengenmeldungen

In Frankreich bestehen bekanntlich Rücknahmepflichten u.a. in den Bereichen Verpackungen, Batterien und Textilien. Außerdem wurden 2013 neue Rücknahmepflichten für Hersteller von Möbeln und Möbelementen und Hersteller von chemischen Produkten eingeführt. Die damit einhergehenden Mengenmeldungen für das Jahr 2013 sind für Möbel und Möbelemente bis spätestens 31. Januar 2014 bei dem französischen System Eco-Mobilier einzureichen, die Mengenmeldungen für Haushaltsabfälle chemischer Produkte müssen dem französischen System EcoDDS bis zum 1. März 2014 vorliegen. Die Frist für die Abgabe der Mengenmeldungen bei Eco-Emballages beläuft sich unverändert auf den 28. Februar 2014.

Marokko – Vorkasse wird schwieriger

Bis 31.12.2013 durften marokkanische Importeure Vorkasse bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Dirham (ca. € 18.000) leisten. Derartige Zahlungen wurden seit 01.01.2014 erschwert: vollständige Vorauszahlungen müssen von der zuständigen Behörde „Office des Changes“ genehmigt werden. Ohne Genehmigung sind nur noch Anzahlungen bis max. 30% des Warenwertes möglich.

Schweiz – Neuberechnung des Mindestlohns bei der Erbringung von Dienstleistungen

Schon mancher Exporteur erlebte in der Schweiz eine böse Überraschung, als die Lohnabrechnung der dort (beispielsweise für Serviceeinsätze) tätigen deutschen Mitarbeiter überprüft wurde. Zu beachten sind die schweizerischen „Gesamtarbeitsverträge“ (in Deutschland: Tarifverträge) hinsichtlich Mindestlohn und Arbeitssicherheit. Maßgeblich ist hier die sog. Lohnweisung, die zum 01.04.2014 erneut angepasst wurde. Entscheidend für die Anwendung ist der Beginn des Einsatzes nach dem 01.04.2014.

Malaysia – allgemeine Umsatzsteuer ab 2015

Vermutlich wird noch 2014 das neue Präferenzabkommen mit Malaysia in Kraft treten. Da der Staat unter einem erheblichen Budgetdefizit leidet, wird zum 01.01.2015 eine neue Umsatzsteuer eingeführt. Außerdem sollen Subventionen reduziert werden. Förderungen in den Bereichen Schiffbau, im Öl- und Gassektor, im Tourismus und im Internetausbau bleiben erhalten.

Polen – Mindestlohn jetzt bei 1.680 zł

Mit Wirkung zum 01.01.2014 hat die polnische Regierung den neuen Mindestlohn für das Jahr 2014 auf 1.680 zł festgesetzt. Gleichzeitig erhöhen sich die Lohnnebenkosten. Für Mindestlohnbeschäftigte muss der Arbeitgeber 305,59 zł an die Sozialversicherung sowie 42,84 zł an den Arbeitsfonds und den Fonds der garantierten Zuwendungen abführen müssen. Die Gesamtkosten für die Beschäftigung auf Mindestlohnbasis haben sich damit auf 2.028,43 zł erhöht.

EulerHermes: Absenkung der Selbstbeteiligung weiterhin möglich

Bei den Exportkreditgarantien des Bundes haben Exporteure auch weiterhin die Möglichkeit, sich mit einem abgesenkten Selbstbehalt von nur 5% gegen Forderungsausfälle abzusichern. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit zur Reduzierung der Selbstbeteiligung für wirtschaftliche Risiken im Rahmen von Lieferantenkreditdeckungen sowie bei der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Im Falle eines

Schadens behalten Exporteure statt der üblichen 15% (Lieferantenkreditdeckung) bzw. 10% (APG) lediglich 5% des Risikos eines Zahlungsausfalls in ihren Büchern. Der geringere Selbstbehalt erleichtert dem Exporteur den Forderungsverkauf und trägt so zu einer besseren Liquiditätsausstattung des Unternehmens bei. Exporteure, die eine geringere Selbstbeteiligung in Anspruch nehmen möchten, müssen im Gegenzug ein erhöhtes Entgelt bezahlen. Ausnahme: die Lieferantenkreditdeckung wird zusammen mit einer Finanzkreditdeckung beantragt.

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen - elektronische Nachweise zugelassen

Mit BMF-Schreiben vom 6. Januar wurde geregelt, dass - parallel zu den Regelungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen - auch im Fall der Ausfuhrlieferung die notwendigen Versendungsbelege zur Erlangung der Steuerfreiheit in elektronischer Form übermittelt werden können. In dem Fall ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Ausstellers begonnen hat. Wird der Beleg elektronisch übermittelt, ist er nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme grundsätzlich auch elektronisch zu archivieren.

Für umsatzsteuerliche (Nachweis-)Zwecke kann er auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Wird er per E-Mail übersandt, soll somit auch die E-Mail archiviert werden. *Weitere Informationen zu den aktuellen Nachweispflichten erhalten Sie in unserem Tagesseminar „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer“ (siehe Anlage), die nächsten Termine sind am 18.03. (Hamburg) und am 24.03. (Frankfurt).*

BMF-Schreiben zur "Lieferung bei Betrugsabsicht des Lieferers"

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 07. Februar 2014 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Hintergrund ist das BFH-Urteil V R 43/10 vom 08.09.2011 in dem entschieden wurde, dass es dem Vorsteuerabzug aus einer Lieferung i. S. v. § 15 Absatz 1, § 3 Absatz 1 UStG nicht entgegensteht, dass der Lieferer zivilrechtlich nicht Eigentümer des Liefergegenstands ist und darüber hinaus beabsichtigt, den gelieferten Gegenstand nochmals an einen anderen Erwerber zu liefern (Reihen-/ Dreiecksgeschäft).

Der Vorsteuerabzug wird immer dann versagt, wenn objektiv feststeht, dass der Unternehmer wusste (oder hätte wissen müssen), dass der Umsatz in einen vom Lieferanten begangenen Betrug eingebunden war. Wird dieser Umstand durch das Finanzamt rechtlich hinreichend nachgewiesen, obliegt es nun dem Unternehmer, dies zu widerlegen. Das bedeutet, dass er nachweisen muss, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug (sei es eine Umsatzsteuerhinterziehung oder ein sonstiger Betrug), einbezogen sind. Dazu zählen beispielsweise die Prüfung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern und die Vorlage eines gültigen Verbringungsnachweises.

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Hinweise zum Carnet A.T.A.

Das Carnet A.T.A.-Verfahren erfreut sich bei vorübergehenden Ausfuhren – beispielsweise für Messestände oder Berufsausrüstung – großer Beliebtheit. Probleme bei der Ausstellung gibt es häufig bei einer zu ungenauen Warenbeschreibung. Bei der Rückführung der im Ausland vorgeführten Waren kommt es dann häufig vor, dass der Zoll nicht eindeutig feststellen kann, ob die im Carnet angegebenen Waren identisch mit der Ladeliste sind. Eine genauere Einzelbeschreibung wie die Angabe der Typenbezeichnungen, Seriennummern oder eines Fotos vermeidet unnötige Probleme an der Wiedereinfuhrstelle.

EU - Neue Grenzbeschlagnahmeverordnung in Kraft getreten

Am 1. Januar 2014 trat die neue Verordnung (EU) Nr. 608/2013 (sogenannte „Produktpiraterieverordnung“) zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in Kraft. Ziel der Verordnung ist die Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie. Die Regelung ermöglicht es den Inhabern von Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster-, Patent- und Gebrauchsmusterschutzrechten, bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen, dass Waren, die diese Rechte verletzen, bei der Einfuhr in den EU-Raum angehalten und beschlagnahmt werden. An der Rolle der Zollbehörden und ihre Tätigkeiten an der EU-Außengrenze ändert sich durch die Verordnung nichts, allerdings gibt es im Vergleich zur bisherigen Regelung ein paar Neuerungen wie beispielsweise:

- Das bisher optionale „vereinfachte Vernichtungsverfahren“ wird künftig zum Regelverfahren
- Verlängerte Frist für Rechtsinhaber, einen Antrag auf Tätigwerden zu stellen
- „Kleinsendungsverfahren“, wonach die Vernichtung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Schutzrechtsinhabers erfolgen darf
- Der Katalog der geschützten Rechte wird erweitert (mögl. auch Gebrauchsmuster oder Handelsnamen)

ATLAS-Unterlagencodierung: nationale Codes nicht immer enthalten

Mit Unterlagen- oder auch Dokumentenkodierungen wird in Zollanmeldungen erklärt, ob eine Vorschrift für eine Ware anzuwenden ist oder nicht. Ein Beispiel ist, ob die Ware der Dual-use-Verordnung unterliegt oder ob dies nicht der Fall ist. Sämtliche Kodierungen sind tagesaktuell im elektronischen Zolltarif (EZT) enthalten. Es gibt allerdings zwei Arten von Kodierungen, EU-einheitliche und deutsche. Die EU-einheitlichen Kodierungen (TARIC-Codierungen) befinden sich unter den "Maßnahmen" und beginnen mit einem Buchstaben (z.B. Y906), die nationalen befinden sich unter den "Hinweisen" mit einer Zahl (z.B. 3LNA/81). Leider sind nicht alle nationalen Codierungen im EZT hinterlegt, was immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Ausfuhrabfertigung führen kann. *Weitere Informationen zu den Änderungen AWG/ AWV und zu den gültigen Genehmigungscodierungen erhalten Sie in unserem Tagesseminar „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer“ (siehe Anlage), die nächsten Termine sind am 18.03. (Hamburg) und am 24.03. (Frankfurt).*

Indien – jetzt auch Verfahrenserleichterungen für Zugelassene Ausfühler

Mit Wirkung ab 01.März 2014 sollen die Verfahrenserleichterungen des Zugelassenen Ausfühlers grundsätzlich um das Land Indien erweitert werden. Dies war bisher nur auf Antrag möglich. Bitte beachten Sie, dass die Bewilligungen nicht automatisch angepasst werden. Als Inhaber einer ZA-Bewilligung sollten daher in den kommenden Tagen Kontakt mit Ihrem zuständigem HZA aufnehmen und den Länderkreis Ihrer Bewilligung um Indien ergänzen lassen.

Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

Mit Beschluss 2013/755/EU über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft - („Übersee-Assoziationsbeschluss“) wurde ein neuer Beschluss veröffentlicht. Dadurch sind im Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) mit Wirkung ab 01.01.2014 nachstehende Änderungen bei der Einfuhr in Kraft getreten. Zunächst kann auch den bisher erforderlichen Direktbeförderungsnachweis verzichtet werden. Dieser war bisher für die Gewährung der einseitigen Präferenz erforderlich. Seit 01.01.2014 ist hierfür die Unterlagencodierung 7HHF anzuwenden.

Außerdem ist die Freiverkehrspräferenz für sämtliche Waren entfallen, ihren Ursprung nicht in den ÜLG haben bzw. dieser nicht nachgewiesen werden kann. Bisher konnte für diese Waren ein Präferenzzollsatz unter Anmeldung der Umladebescheinigung EXP.1 (TARIC-Unterlagencodierung C623) gewährt werden. Diese Regelung ist entfallen, folglich werden im Warenverkehr mit den ÜLG Präferenzzollsätze nur noch für Waren gewährt, deren präferenzzieller Ursprung in den ÜLG nachgewiesen wird.

Exportkontrolle: Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013 wurde der Beschluss 2013/798/GASP vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik veröffentlicht. Demnach wird mit sofortiger Wirkung ein Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik verhängt. Verboten sind u.a. der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigen Gütern sowie damit im Zusammenhang stehende technische und finanzielle Hilfen.

Aus der Beratungspraxis

Einreihung eines historischen Fahrzeugs

In den Zolltarif einzureihen ist ein Porsche 911, Baujahr Januar 1981. Das Fahrzeug wird aus den USA re-importiert und ist damit grundsätzlich bei der Wiedereinfuhr zu verzollen. Ein normales Gebrauchtfahrzeug wäre in die HS-Position 8703 einzureihen, in der Folge sind zehn Prozent Zoll sowie 19% Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten (Codenummer 87032490000).



Beim vorliegenden Fahrzeug handelt es sich um ein Modell des Jahres 1981, auf das folgende Kriterien zutreffen:

- das Fahrzeug ist älter als 30 Jahre und befindet sich in Originalzustand (Hinweis: Instandsetzung und Wiederaufbau sind zulässig, modernisierte oder umgebaute Fahrzeuge sowie „Replicas“ sind ausgeschlossen und
- das Modell/ der Typ wird nicht mehr hergestellt.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Fahrzeug als „historisches Fahrzeug/ Sammlerfahrzeug“ unter der HS-Position 9705 einzureihen. Damit reduziert sich die Einfuhrumsatzsteuer auf nur noch 7% und der Zoll entfällt vollständig. Diese Regelung gilt auch für Teile und Zubehör, soweit es sich um Originalteile handelt, diese nicht mehr hergestellt werden und ihr Alter mindestens 30 Jahre beträgt.

Diese Vorgehensweise wurde in vielen EU-Staaten bereits seit vielen Jahren analog angewendet, während man in Deutschland bisher eine strengere Definition für ein „historisches“ Fahrzeug vertreten hat. In der Folge führten viele deutsche Importeure Old- und Youngtimer beispielsweise über den Hafen Rotterdam anstelle von Bremerhaven ein, um dort eine günstigere Einreihung des Fahrzeugs in den Zolltarif zu erhalten. Im Zuge der Gleichbehandlung in allen EU-Staaten wurde die strenge deutsche Regelung zum 01.01.2014 fallengelassen.

Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Einreihung von Waren in den Zolltarif
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export
- Incoterms® 2010 richtig anwenden

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage „www.contradius.de“ herunterladen.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag

Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51

Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53

E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe Februar 2014“